



**Max-Planck-Gymnasium
Schorndorf**

**Schul- und Hausordnung
2021/2022**

Gemeinsames Ziel aller am Schulleben Beteiligten ist, eine gute Arbeitsatmosphäre in einem Klima der Zusammengehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen.

Rücksichtnahme und Fairness sollen den Umgang miteinander bestimmen.

Hierzu gehört auch die Einsicht in die Notwendigkeit, Regeln zu akzeptieren und Ordnung zu halten.

A. Schulgelände

Schulgelände

Unser Schulgelände umfasst den auf dem Plan (siehe hintere Umschlagseite) markierten Bereich einschließlich der angrenzenden Gehwege, Park- und dem Sportplatz.

Pausenbereich

Der Pausenbereich ist identisch mit dem Schulgelände, allerdings mit Ausnahme des unteren Parkplatzes und des Sportplatzes.

B. Unterrichtszeiten, Pausen, Vertretungsplan

Öffnung des Aufenthaltsraumes..... 07.00 Uhr

Öffnung des Schulhauses 07.30 Uhr

Unterrichtsbeginn..... 07.40 Uhr

Neue Stundenverteilung

1. Stunde:	07.40 – 08.25 Uhr
I. Pause:	08:25 – 08.30 Uhr
2. Stunde:	08.30 – 09.15 Uhr
II. Pause:	09.15 – 09.35 Uhr
3. + 4. Stunde:	09.35 – 11.05 Uhr
III. Pause:	11.05 – 11.15 Uhr
5. Stunde:	11.15 – 12.00 Uhr
IV. Pause:	12.00 – 12.05 Uhr
6. Stunde:	12.05 – 12.50 Uhr
V. Pause:	12.50 – 12.55 Uhr
7. Stunde:	12.55 – 13.40 Uhr
VI. Pause:	13.40 – 13.45 Uhr
8. Stunde:	13.45 – 14.30 Uhr
VII. Pause:	14.30 – 14.35 Uhr
9. Stunde:	14.35 – 15.20 Uhr
VIII. Pause:	15.20 – 15.25 Uhr
10. + 11. Stunde:	15.25 – 16.55 Uhr

Vertretungsplan und Vertretungsunterricht

Der Vertretungsplan wird auf dem Info-Monitor im Foyer angezeigt und steht per App (WebUntis) zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass der Vertretungsplan fortlaufend aktualisiert wird und sich im Laufe eines Tages ändern kann.

Damit alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte die notwendigen Materialien für den Vertretungsunterricht mitbringen, sind sie verpflichtet, sich über Änderungen, die bis 16.00 Uhr des vorangehenden Tages ins Netz gestellt werden, zu informieren.

Nach 16.00 Uhr werden keine Änderungen mehr vorgenommen.

C. Verhalten während der Pausen und unterrichtsfreier Zeiten

1. Nach dem Läuten

warten Schülerinnen und Schüler im (falls das Zimmer verschlossen ist vor dem) Klassenzimmer.

Ist nach fünf Minuten die Lehrkraft noch nicht anwesend, fragen Klassensprecherin oder Klassensprecher im Sekretariat nach.

2. Sporthalle und Fachräume

Die Sporthalle und Fachräume dürfen nur in Begleitung oder mit Erlaubnis einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers betreten werden.

Für die Fachräume gelten besondere Benutzungsordnungen, die unbedingt beachtet werden müssen, da sonst erhöhte Unfallgefahr besteht.

3. Kleine Pausen

Die kleinen Pausen dienen dem Wechsel der Unterrichtsräume und der Vorbereitung der nächsten Stunde (Richten der Arbeitsmaterialien, Tafel- oder Kartendienst).

4. Große Pause

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen die Fach- oder Klassenräume und gehen ins Freie. Im Falle schlechten Wetters oder Temperaturen unter -5°C ist auch das Foyer als Pausenbereich offen. Aus rechtlichen Gründen ist das Verlassen des Pausenbereichs für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 nicht gestattet.

5. Freistunden

Dies gilt auch für Freistunden, in denen Schülerinnen und Schüler die vorgesehenen Räumlichkeiten (Oberstufen-Bibliothek, Aufenthaltsraum, ...) im Erdgeschoss aufsuchen. Auch hier ist das

Verlassen dieses Bereichs aus rechtlichen Gründen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 nicht gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Pausenhof ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass Unterricht nicht durch Lärm gestört wird.

In der unterrichtsfreien Zeit stehen Fach- oder Klassenräume Schülerinnen und Schülern nur nach besonderer Absprache zur Verfügung.

6. Mittagspause

In der Mittagspause besteht die Möglichkeit, in der Mensa zu essen und sich dort oder auf dem Hof aufzuhalten. Außerdem ist der Aufenthalt im Aufenthaltsraum 0.04 und in der Schülerbücherei 0.07, für Oberstufenschülerinnen und -schüler dazu im Oberstufenraum 0.06 und in der Oberstufenbibliothek 0.15 möglich. Ein Aufenthalt im Foyer ist nicht zulässig.

D. Verhalten im Schulbereich

1. Aufbewahrung von Garderobe, Geld und Wertsachen

Die Aufbewahrung der Garderobe erfolgt im Regelfall an den dafür vorgesehenen Plätzen.

Sie ist dort gegen Diebstahl (bis 200,- €) versichert.

Wertsachen und Geld sollten aus Sicherheitsgründen stets bei sich mitgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler sind selbst dafür verantwortlich, dass Gegenstände im und während des Sportunterrichts nicht gestohlen werden. Empfehlenswert ist deshalb, dass alle nicht zwingend für den Schulbesuch notwendigen Dinge zu Hause gelassen werden.

Als besonderes Angebot, unter Ausschluss jeglicher Haftung,

können die Sportlehrer/innen zu Beginn des Unterrichts Wertsachen in einem Container sammeln und diesen in der Lehrerkabine oder in einem Stahlschließfach einschließen. Die Schülerinnen und Schüler müssen dabei gemeinsam mit dem/der Sportlehrer/in darauf achten, dass die Tür zur Kabine bzw. des

Schließfach geschlossen ist und während des Unterrichts auch bleibt. Im Falle eines Einbruchs ist dies der privaten Hausratversicherung zu melden.

2. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte wie Smartphones, Handys, Ipods u. ä. sollten wegen eines möglichen Verlusts oder Diebstahls nicht in die Schule mitgebracht werden. Innerhalb des Schulgebäudes sind sie abzuschalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Die Genehmigung ist grundsätzlich erteilt für den Aufenthaltsraum/Mensa, Oberstufenaufenthaltsraum, Oberstufenbücherei, Lehrerzimmer und Verwaltung („WLAN-Zonen“). Bei Klassenarbeiten sind elektronische Geräte wie Handys, Smartphones, iPods, Tablets, usw. auf dem Pult abzulegen.

3. Ordnung und Sauberkeit

Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Klassenzimmer, Fachräume und Flure sauber bleiben.

Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein, der dafür sorgt, dass am Ende der Stunde die Tafel gewischt wird. Abwechselnd stellt jede Klasse eine Woche lang Ordner, die nach der großen Pause im und um das Haus den Abfall aufräumen. Die Zeit dafür ist auf 10 Minuten beschränkt.

Nach der letzten in einem Klassenzimmer erteilten Unterrichtsstunde werden die Lichter gelöscht, die Fenster geschlossen und die Türe abgesperrt. Mittwochs und freitags wird zusätzlich aufgestuhlt.

4. Getränke, Kaugummi und Bonbons

Getränkebecher und Eis dürfen nicht in Klassenzimmer und Fachräume mitgenommen werden.

Während des Unterrichts ist Bonbonlutschen in der Regel nicht gestattet. Kaugummikauen ist generell untersagt.

5. Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

Alkohol darf nur zu besonderen Gelegenheiten (Schulfesten, Elternabenden, etc.) nach Genehmigung ausgedient werden.

Andere Suchtmittel sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

6. Oberstufenbibliothek

Die Bibliothek steht allen Schülerinnen und Schülern der Klassen 10, Stufe 1 und Stufe 2 zur Verfügung. Sie ist ein reiner Stillarbeitsraum. Für Gespräche u. ä. steht der Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Es gelten die Regeln wie in allen öffentlichen Bibliotheken:

- Im Raum herrscht Ruhe – ausnahmslos
- Im Raum wird weder gegessen noch getrunken
- Jeder achtet auf Sauberkeit
- Der Computer ist ein Arbeitsgerät.
Er darf für Spiele nicht verwendet werden.

Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek

- Bücher können nicht ausgeliehen werden.
- Bücher, die den Regalen entnommen werden, werden an den gleichen Ort zurückgestellt.
- Fehlende Bücher, Verschmutzungen und Auffälligkeiten bitte mit Formblatt auf dem Sekretariat melden.
Hier können auch Bücherwünsche geäußert werden.
- Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, muss mit Schulstrafen und Benutzungsverbot rechnen (§ 90 Schulgesetz).

7. Computerräume

Die Computer sind Hilfsmittel für den Unterricht, können den Schülerinnen und Schülern aber auch in unterrichtsfreier Zeit zur Verfügung stehen.

Es sind die in den Computerräumen ausgehängten Regeln zu beachten.

Dazu gehört insbesondere:

- Es darf nur die Software verwendet werden, die vom Lehrer/von der Lehrerin bereitgestellt wird.
- Es ist nicht erlaubt, eigene Software mitzubringen und auf die Schulrechner zu kopieren oder dort zu installieren.
- Musikdateien und anderes urheberrechtlich geschütztes Material darf nicht auf die Schulrechner kopiert werden.

Die schulischen Konten dürfen ausschließlich für Unterrichts- oder schulbezogene Zwecke verwendet werden, d. h. eine private Nutzung (e-mail und „Surfen“) sind nicht zulässig!

Bei Verstößen gegen die Regeln müssen die Betroffenen mit Sanktionen rechnen.

E. Verhalten bei Unfällen und im Alarmfall

Wenn sich jeder rücksichtsvoll gegenüber Personen und Sachen verhält, können Unfälle und Beschädigungen vermieden werden.

Darum ist es nicht erlaubt:

- rücksichtslos durch das Schulhaus oder über den Pausenhof zu rennen,
- auf den Treppengeländern zu rutschen,
- mit Gegenständen, im Winter mit Schneebällen oder Eisstücken, zu werfen,
- sich unbeaufsichtigt in Fachräumen aufzuhalten,
- gefährliche Gegenstände mitzubringen,

- Skate-, Skateboards, Inlineskates, u. ä. im Schulhaus zu benutzen.

Kommt es trotzdem zu einem Unfall, wird dieser sogleich im Sekretariat gemeldet.

Über Sachschäden muss das Sekretariat, der Hausmeister oder ein/e Lehrer/in informiert werden.

Verhalten bei Alarm

In jedem Klassen- oder Fachraum hängt ein Alarmplan aus. Außerdem ist angegeben, welcher Ausgang im Alarmfalle zu benutzen ist.

Einmal im Schuljahr wird der Plan besprochen und eine Räumungsübung durchgeführt. Dabei müssen die Anordnungen der Lehrkräfte besonders genau befolgt werden.

F. Schulbesuch

1. Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind gesetzlich zu regelmäßigem Schulbesuch verpflichtet. Dazu gehören eine aktive Teilnahme am Unterricht sowie eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs. Diese Verpflichtung gilt auch für freiwillig besuchte Unterrichtsveranstaltungen, sofern man sich nicht abgemeldet hat.

2. Beurlaubungen/Befreiungen

Eine Beurlaubung bzw. Befreiung ist nur in besonders begründeten Fällen möglich und muss vorher schriftlich beantragt werden.

Zuständig für die Entscheidung ist

- a) für Einzelstunden: Fachlehrerin oder Fachlehrer
- b) bis zu zwei Unterrichtstagen in Folge: Klassenlehrerin oder Klassenlehrer

c) für mehr als zwei Unterrichtstage: Schulleiter

Ferienverlängernde Beurlaubungen sind in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung und einer Genehmigung durch die Schulleitung.

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern können Schüler/innen nur in Ausnahmefällen befreit werden.

3. Entschuldigungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Verspätungen und Fehlzeiten werden im Tage- oder Kursbuch vermerkt.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, so müssen sie sich selbst – soweit sie volljährig sind – andernfalls die Eltern oder Erziehungsberechtigte entschuldigen.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Treten durch wiederholtes Fehlen Zweifel am Gesundheitszustand einer Schülerin oder eines Schülers auf, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, dann wird vom Sanitätsdienst eine entsprechende Bestätigung für den/die Klassenlehrer/in ausgestellt.

Unentschuldig versäumte schriftliche Wiederholungen, Klassenarbeiten und Klausuren werden mit der Note ungenügend bewertet.

Nach § 6 der Verordnung über die Notenbildung können im Zeugnis Angaben zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Die Klassenkonferenz prüft bei Klassen 5 bis 10 grundsätzlich bei 20

und mehr Tagen, an denen der Unterricht versäumt wurde, oder bei unentschuldigtem Fehlen die Notwendigkeit des Eintrages, bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 und 2 bei Unterrichtsversäumnis an 12 und mehr Tagen pro Halbjahr oder bei mindestens zwei unentschuldigten Fehltagen.

4. Entschuldigungen und Beurlaubungen in der Oberstufe (Stufe 1 und Stufe 2)

Für das im Ablauf spezielle Verfahren erhalten die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Stufe 1 ein besonderes Merkblatt.

G. Konfliktregelung

Das Zusammenleben in einer Schule ist geprägt vom menschlichen Umgang miteinander einerseits und durch vorgegebene Ordnungen andererseits. Auch beim besten Willen aller Beteiligten können Missverständnisse und Konflikte nicht immer vermieden werden. In einem solchen Fall sollte das direkte und offene Gespräch gesucht werden.

Am MPG gibt es Streitschlichter. Sie haben die Aufgabe, Streit zwischen den Schülern/innen, Eltern und Lehrern/innen des MPG zu schlichten. Streitschlichter haben einen eigenen Rahmen im zweiten Stock, in dem über die Namen der Streitschlichter und die Verfahrensweise informiert wird.

Schülerinnen und Schüler, die sich ungerecht behandelt fühlen, haben das Recht zur Beschwerde. Sie sollten das Problem zuerst mit der betroffenen Lehrkraft besprechen.

Führt dies zu keiner Lösung, können Vertrauenspersonen eingeschaltet werden. Dies sind die Klassenlehrer/innen, Klassensprecher/innen, Tutoren, Verbindungslehrer/innen und Streitschlichter. Sie sind in besonderem Maße dafür da, bei Konflikten ausgleichend zu wirken. Bleibt ihr Vermittlungsversuch

erfolglos, kann der zunächst ein Abteilungsleiter, dann der Schulleiter herangezogen werden.

Auch Eltern oder Erziehungsberechtigte, die Beschwerden über eine Lehrkraft haben, sollten diese zunächst mit ihr selbst besprechen. Hierbei können ebenfalls Vertrauenspersonen oder Streitschlichter und, wenn dies zu keinem Ergebnis führt, der Schulleiter hinzugezogen werden.

H. Maßnahmen bei Fehlverhalten

1. „Einsicht statt Strafe“

Das Unterrichtsklima hat entscheidenden Einfluss auf Lehr- und Lernprozesse und damit auf den Unterrichtserfolg unserer Schülerinnen und Schüler.

Daher hat

- jeder und jede Anspruch auf ungestörtes Lehren und Lernen.
- jeder und jede Anspruch darauf, dass ihm und ihr höflich und respektvoll begegnet wird.

Voraussetzung

Zu Beginn des Schuljahres (oder nach Bedarf) besprechen Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln.

Konsequenzen

Hält sich ein Schüler nicht an die vereinbarten Regeln, erfolgt je nach Situation eine individuelle Konsequenz durch den Fachlehrer oder bei besonders schweren Verstößen durch den Schulleiter.

2. Hausaufgaben

Werden Hausaufgaben nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gefertigt, kann die Klassenkonferenz die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung anordnen.

Diese ist, soweit nicht kürzer bestimmt, bis zum Schuljahresende wirksam. Die Anwesenheit bei der Hausaufgabenbetreuung ist zu dokumentieren. Verstöße werden als Verstöße gegen die Schulbesuchsverordnung geahndet. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu oder die Auflage wird nicht eingehalten, werden nicht gemachte Hausaufgaben nach § 90 SG geahndet.

3. Weitere Maßnahmen bei Fehlverhalten

Damit die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann, sieht das Schulgesetz verschiedene Maßnahmen vor, um dem Fehlverhalten eines Schülers oder einer Schülerin zu begegnen. Dabei muss die Verhältnismäßigkeit der Mittel stets beachtet werden.

4. Pädagogische Maßnahmen

- Mündliche Verwarnung
- Schriftliche, mündliche oder praktische Arbeiten
- **Vermerk** im Tagebuch
- **Eintrag** im Tagebuch, der den Passus "... **wird verwarnet**" enthält. Der Eintrag ist mit einer Stunde Nachsitzen verbunden. In schweren Fällen oder ab dem zweiten Verwarnungseintrag werden in der Regel die Eltern schriftlich informiert.

Spätestens nach drei Einträgen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert. Spätestens nach fünf Einträgen berät die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Auszug aus § 90 des Schulgesetzes für Baden- Württemberg (Fassung 2011):

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

- 1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;*
- 2. Durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden*
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule*
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht*
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen**

Nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbständig unterrichten:

- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstaben d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen*
- f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule*
- g) Ausschluss aus der Schule*

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

Nachsitzen gemäß Nr. 2a) oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch des Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf allen Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule.

Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und

Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine formlose Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

I. Unsere gemeinsame Verantwortung

Diese Schul- und Hausordnung haben wir uns im gegenseitigen Einverständnis gegeben. Deshalb achtet jeder bei sich und anderen auf ihre Einhaltung.

J. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung trat am 1. August 1997 in Kraft, beschlossen durch die Schulkonferenz am 16. Juli 1997.

Mit Änderungen und Ergänzungen vom
01. August 1999, 22. November 2001, 24. März 2004,
15. März 2006, 20. November 2007, 07. Mai 2008, 02. März 2010,
17. Mai 2011, 19. März 2013, 03. Juli 2014, 15. Juni 2016, 26. Juni
2019

Markus Wasserfall (Schulleiter)

